



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 21/19. November 2004**

## Inhaltsübersicht

### Jagdwesen

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Ausweisung von Fischschonbezirken im Ammersee im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech sowie des Landkreises Weilheim-Schongau

157

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

157

### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2004

158

### Wirtschaft und Verkehr

Bekanntmachung über die Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Hubschraubersonderlandeplatzes Oberdolling

158

### Bauwesen

Vollzug des Art. 86 Bayer. Bauordnung;  
Museumsneubau Sammlung Brandhorst, Theresien-/  
Türkenstraße, 80333 München  
Grundstück Fl.Nr. 3803/0, Gemarkung München, Sek-  
tion III

159

## Jagdwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Ausweisung von Fischschonbezirken im Ammersee im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech sowie des Landkreises Weilheim-Schongau**

**Vom 2. November 2004**

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 793-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Landsberg am Lech wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung von Fischschonbezirken im Ammersee im Gebiet der Landkreise Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 2. November 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABL 2004, S. 157

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 30. September 1997 (OBABL S. 160), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 1998 (OBABL S. 215), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die stofflich nicht verwertbaren Abfälle den verbandseigenen Anlagen

zugeführt werden. Sie erlassen zu diesem Zweck bewährte Satzungen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung zugelassen werden, wenn die stoffliche Abfallverwertung durch den Zweckverband sichergestellt ist.

**Satz 1 gilt für den Landkreis Rosenheim mit der Maßgabe, dass von ihm eine Menge von 24 000 t stofflich nicht verwertbarer Abfälle pro Jahr den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden muss.“**

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Burgkirchen a. d. Alz, 25. Oktober 2004  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider  
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 18. Oktober 2004 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 Komm ZG amtlich bekannt gemacht.  
OBABI 2004, S. 157

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

### BEZIRK OBERBAYERN

#### Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 30. September 2004 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2004 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat von der Nachtragshaushaltssatzung 2004 Kenntnis genommen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2004 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 4. November 2004  
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

#### Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff. Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

## § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

München, 4. November 2004  
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

OBABI 2004, S. 158

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Bekanntmachung über die Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Hubschrauber-sonderlandeplatzes Oberdolling

Vom 12. Oktober 2004 315.3-3721.4/04

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 12. Oktober 2004 der Firma Auto-Siegl PKW-Spezialtransporte GmbH, Bergstraße 10<sup>1/2</sup>, 85129 Unterdolling, die Genehmigung zur Änderung des Hubschrauber-sonderlandeplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 165 der Gemarkung Unterdolling nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt.

Die Änderungsgenehmigung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

Flugbetrieb ist nur tagsüber von 06.00 Uhr Ortszeit bis 22.00 Uhr Ortszeit zulässig. Es dürfen jährlich maximal 1 350 Flugbewegungen mit Hubschraubern bis 5,7 t und einer Länge bis 17,5 m durchgeführt werden, wobei davon maximal 30 Flugbewegungen jährlich an Sonn- und Feiertagen stattfinden dürfen. Der Landeplatz dient ausschließlich zur Durchführung von Werk-, Kunden- und Lieferverkehr zu geschäftlichen Zwecken der Firma Auto-Siegl PKW-Spezialtransporte GmbH. Hubschrauberrundflüge sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten an Hubschraubern sind nicht zulässig.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Anlage und Kennzeichnung des Landeplatzes, zur Hindernissituation, zum Feuerlösch- und Rettungswesen, zur Verkehrssicherheit und zum Flugbetrieb. Zum Lärmschutz wurden Einschränkungen der Zweckbestimmung und des Benutzungsumfanges festgelegt. Soweit dabei dem Antrag nicht entsprochen wurde, wurde der Antrag abgelehnt. Den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen konnte nur teilweise entsprochen werden.

Für den Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Plänen liegt in der Zeit vom Dienstag, dem 23. November 2004, bis Montag, dem 6. Dezember 2004,

bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring,  
und bei der Gemeinde Oberdolling, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling,  
aus und kann dort zu den üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 6. Dezember 2004 gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Klagen gegen die Änderungsgenehmigung können somit bis zum 7. Januar 2005 erhoben werden. Die Änderungsgenehmigung kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen

erhoben haben, bis zum 7. Januar 2005 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern-, 80534 München, angefordert werden.

München, 12. Oktober 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 158

## **Bauwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Art. 86 Bayer. Bauordnung;  
Museumsneubau Sammlung Brandhorst, Theresien-/  
Türkenstraße, 80333 München  
Grundstück Fl.Nr. 3803/0, Gemarkung München,  
Sektion III**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 11. November 2004 die Zustimmung (Baugenehmigung) für den Neubau des Museums Sammlung Brandhorst, Theresienstraße/ Ecke Türkenstraße, 80333 München, nach Maßgabe der mit dem Zustimmungsvermerk versehenen Pläne erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis:

Die Akten (und genehmigten Pläne) können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, Zimmer 4217 (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

München, 11. November 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 159

